



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Interpellation zum Umgang mit Beschwerden, Whistleblowing und verbesserter Verwaltungskontrolle öffentlicher Organe auf Kantons- und Gemeindestufe

Interpellation gem. Artikel 128 der GO des Urner Landrates

Herr Präsident, meine Damen und Herren

Unter Whistleblowing wird das Melden von Missständen, Risiken oder Gefahren verstanden, von denen Mitarbeitende bei ihrer Arbeit erfahren und bei denen es im gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Interesse liegt, dass sie trotz Amtsgeheimnis aufgedeckt und öffentlich bekannt gemacht werden. Whistleblower handeln selbstlos und sind überzeugt, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Ein grosses Hindernis für richtig gelebtes Whistleblowing stellt die Loyalitätspflicht der Mitarbeitenden, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit dar. Mitarbeitende müssen sich sicher sein können, dass ihre Stellung geschützt ist, wenn sie zugunsten des Gemeinwohls zum Mittel des Whistleblowing greifen. Die Kantone und die Gemeinden haben auf der anderen Seite grosses Interesse daran, dass mittels Whistleblowing Missstände aufgedeckt werden und dass nicht deren mediale Skandalisierung oder politische Instrumentalisierung im Vordergrund stehen.

Eine öffentliche Beschwerdestelle kann einerseits Personen vor willkürlichem und fehlerhaftem Verhalten der Verwaltung schützen, andererseits die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen bewahren. Eine solche Anlaufstelle schafft Klarheit darüber, an wen sich Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltungsangestellte bei Missständen zu wenden haben.

Ombudsstellen wurden in der Schweiz bisher in verschiedenen Gemeinwesen eingeführt, so unter anderem in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Waadt und Zürich. Das Projekt „Vermittler in Konfliktsituationen“ wurde im Kanton Zug in eine Ombudsstelle überführt. Eine Ombudsstelle ist im Kanton Obwalden in Planung. Zudem besitzen mehrere Stadtgemeinden Ombudsstellen wie z.B. Bern, Rapperswil, St. Gallen, Wallisellen, Winterthur und Zürich. Die Stadt Luzern hat kürzlich in einer Volksabstimmung eine unabhängige Ombudsstelle beschlossen. Viele Wirtschaftsbranchen kennen zudem Ombudsstellen (z.B. Schweizerischer Bankenombudsmann, Ombudsstellen der Schweizer Hotellerie und der Reisebranche).

Gestützt auf Art. 128 der Geschäftsordnung des Landrates ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. An wen können sich mit der heutigen Regelung Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung wenden, falls Missstände oder illegales Handeln vermutet werden? Wie wird sichergestellt, dass die Whistleblower personalrechtlich geschützt sind?

2. Erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle, welche Beanstandungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie kantonalen und kommunalen Mitarbeitenden zur Untersuchung entgegennimmt, als nützliches Instrument, welches das Beschwerdemanagement der öffentlichen Hand auf Kantons- und Gemeindeebene, einschliesslich ausgelagerter Bereiche öffentlicher Verwaltungen, verbessert?

Die Beschwerdestelle könnte nämlich regelwidriges Verhalten, Missstände oder illegales Handeln vertieft analysieren. Angestellte, insbesondere Whistleblower, wären personalrechtlich zu schützen, falls sie an die unabhängige Stelle herantreten. Die Beschwerdestelle hätte der staatspolitischen Kommission regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr, über ihre Tätigkeit zu berichten. Die neue Anlaufstelle könnte im Mandatsverhältnis kostengünstiger und verwaltungsextern geschaffen werden. Diese Stelle würde nur bei Bedarf und bei entsprechenden Anfragen handeln.

3. An welche Stelle können sich zurzeit Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung wenden, falls diese Beschwerden oder Verbesserungen einbringen möchten, um die Verwaltungstätigkeit zu optimieren oder um überkomplizierte, sowie ineffiziente administrative Abläufe zu melden?

4. Sieht der Regierungsrat die Schaffung einer Verwaltungskontrolle als hilfreich an, um Verwaltungsabläufe zu optimieren?

Diese neue Verwaltungskontrolle könnte so aufgebaut werden, dass Bürgerinnen und Bürger, aber auch Verwaltungsangestellte auf Kantons- und Gemeindeebene, Wahrnehmungen betreffend ungenügender Führung der Verwaltungstätigkeit oder überkomplizierte, sowie ineffiziente Administrativaufwendungen einer kompetenten und unabhängigen Stelle melden können.

Zudem können Situationen auftreten, in welchen Bürgerinnen und Bürger und/oder Verwaltungsangestellte mit ungenügender Verwaltungstätigkeit oder mit Missständen in der Verwaltungsführung konfrontiert werden, ohne dass sie dagegen bis anhin etwas unternehmen konnten. Für diese Situationen braucht es eine Anlaufstelle, bei welcher – allenfalls anonym und ohne Nachteile befürchten zu müssen – Feststellungen hinterlegt und erkannte Missstände gemeldet werden können.

Nach allfälligen Untersuchungen wird der zuständigen landrätlichen Kommission Bericht erstattet und somit sichergestellt, dass auch die Kontrollmöglichkeiten des Landrates verstärkt werden. Ich bin überzeugt, dass die mit der Einrichtung dieser Verwaltungskontrolle verbundenen Kosten durch die erhöhte Effizienz gestärkter Rechtsstaatlichkeit und durch die verbesserte Bürgerfreundlichkeit mehr als wettgemacht werden.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen meines Mitunterzeichnenden für eine baldige Beantwortung der gestellten Fragen.

Schattdorf, 24.09.2013

Erstunterzeichner:

Alex Inderkum
Landrat SP/Grüne-Fraktion

Zweitunterzeichner:

HerbertENZ
Landrat SP/Grüne-Fraktion